



**Regionales Alterszentrum  
Tannzapfenland  
Münchwilen**



---

**Statuten 10.04.2018**

---

# Genossenschaft Regionales Alterszentrum Tannzapfenland, Münchwilen

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Genossenschaft Regionales Alterszentrum "Tannzapfenland" besteht mit Sitz in Münchwilen eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. OR.

#### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt das für die Region Hinterthurgau (Tannzapfenland) in Münchwilen erstellte Alterszentrum zu betreiben und zu erhalten. Die Genossenschaft hat gemeinnützigen Charakter und sie ist politisch sowie konfessionell neutral.

Sie kann auch weitere mit dem Zweck der Genossenschaft im Einklang stehende Aufgaben erfüllen.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen.

Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit der Anerkennung der Statuten sowie dem Erwerb mindestens eines Anteilscheines. Die Aufnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts kann von weiteren vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen abhängig gemacht werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Verwaltungsrat.

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Verwaltungsrat auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Verwaltungsrat mit dem Recht, innert dreissig Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung Rekurs zu erheben.
- Durch Auflösung bei juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie durch Tod bei natürlichen Personen.
- Wenn der dauernde Aufenthalt eines Mitglieds unbekannt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied unter der Adresse, die der Genossenschaft gemeldet worden ist, während mehr als zwei Jahren nicht erreichbar ist.

#### Art. 5

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### Art. 6

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile an ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die Auszahlung erfolgt zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres unter Ausschluss der offenen und stillen Reserven, höchstens jedoch zum

Nennwert. Ausgeschiedene Mitglieder haben im Übrigen keinerlei Ansprüche am Genossenschaftsvermögen.

Macht ein ausgeschiedenes Mitglied bzw. dessen Erben den Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils nicht innert zwei Jahren nach Entstehen des Anspruchs geltend, tritt die Verjährung ein und der Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils verfällt ohne weiteres. Der entsprechende Betrag geht in das Vermögen der Genossenschaft über.

### 3. Organisation

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag der Verwaltung, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren mindestens 1/10 der Genossenschafter statt.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse sowie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind den Genossenschaftern der Jahresbericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle zuzustellen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Anforderungsprofils für Mitglieder des Verwaltungsrates
- Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Genehmigung des Reglements für die Entschädigung des Verwaltungsrates
- Alle übrigen Geschäfte, welche durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 11

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, wobei ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten kann. Ein Genossenschafter kann sich auch durch seinen Ehegatten oder seine Kinder vertreten lassen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

#### Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

#### Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder, welche das von der Generalversammlung genehmigte Anforderungsprofil für Mitglieder des Verwaltungsrates erfüllen. Die an der Genossenschaft beteiligten Gemeinden, welche mit der Genossenschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, haben das Recht, drei Vertreter in den Verwaltungsrat der Genossenschaft abzuordnen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Vergütung wird angesichts des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen festgelegt.

#### Art. 14

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Genossenschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Genossenschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates, einen Verwaltungsausschuss oder Dritte, die nicht Genossenschafter sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

#### Art. 15

Sitzungen, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

#### Art. 16.

Die Generalversammlung wählt für 1 Jahr eine Revisionsstelle. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **4. Finanz- und Rechnungswesen**

#### Art. 17.

Das Anteilscheinkapital besteht aus der Summe der auf den Namen lautenden unverzinslichen Anteilscheine im Betrag von CHF 200, für welche die Verwaltung auf den Namen lautende Zertifikate ausgeben kann.

Art. 18

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

## 5. Statutenänderung, Auflösung

Art. 19

Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 20

Für eine Fusion der Genossenschaft oder deren Auflösung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 21

Im Falle der Auflösung obliegt die Liquidation dem Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht spezielle Liquidatoren bestimmt.

Art. 22

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und der Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft ist denjenigen Gemeinden für gemeinnützige Zwecke zu übergeben, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses noch Mitglieder der Genossenschaft waren, sofern die Generalversammlung nicht die Zuwendung an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck beschliesst.

## 6. Schlussbestimmung

Art. 23

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2018 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. April 2016.

Münchwilen, 10. April 2018



Othmar Häne  
Verwaltungsratspräsident



David Zimmermann  
Vizepräsident Verwaltungsrat